

04.10.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - AIS - FJ - FS - Fz - K - Wi

zu **Punkt ...** der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung (Pflegefachassistenteneinführungsgesetz)

A

Der **federführende Gesundheitsausschuss (G)**,der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)** undder **Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- G 1. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 PflFAssG)

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind nach dem Wort „Altersstufen“ die Wörter „unter Berücksichtigung geschlechterspezifischer Unterschiede“ einzufügen.
 - bb) In Satz 2 sind nach dem Wort „sozialen,“ die Wörter „geschlechter- und“ einzufügen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 sind nach dem Wort „Orientierung“ die Wörter „ , die Geschlechteridentität“ einzufügen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf fehlt der Begriff und Bereich der geschlechtergerechten Pflege. Die geschlechtergerechte Pflege bedeutet, geschlechtsspezifische Unterschiede der zu pflegenden Menschen zu beachten und die jeweiligen Bedürfnisse und Bedarfe zu berücksichtigen.

Zum Beispiel erfordert die Pflege von Männern mit urologischen Beschwerden durch überwiegend weibliche Pflegekräfte eine andere Ansprache und Sensibilität, als die Versorgung innerhalb des gleichen Geschlechts (Pflegekraft und Gepflegte). Die im Gesetzentwurf genannten Kompetenzen orientieren sich an Menschen aller Altersstufen, maßgeblich ist aber auch der Hinweis auf die verschiedenen Geschlechter.

§ 4 Absatz 1 und 2 PflFAssG ist daher entsprechend zu ergänzen.

G

Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 und
Absatz 2 Satz 2 – neu – PflFAssG)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu ändern:

2. a) In Absatz 1 sind die Wörter „oder ein“ durch das Wort „ , ein“ zu ersetzen und folgende Wörter sind anzufügen:
„oder eine abgeschlossene Berufsausbildung“
3. b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:
„Das Nähere regeln die Länder.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Das Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung sollte gewürdigt und daher ausdrücklich in den Katalog der Alternativen für den Ausbildungszugang aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b:

Der überwiegende Teil der Pflegeschulen engagiert sich für eine gute und qualitätsgesicherte Ausbildung. Die Erfahrungen durch die Umsetzung des Pflegeberufegesetzes zeigen jedoch, dass vereinzelt auch weniger seriöse Anbieterinnen und Anbieter in der schulischen Pflegeausbildung aktiv sind und es aufsichtsrechtlicher Maßnahmen der zuständigen Landesbehörde bedarf.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler hat Auswirkungen auf die Finanzierung der jeweiligen Pflegeschule. Um missbräuchliches Verhalten durch Pflegeschulen bei der Prognoseentscheidung mit Blick auf die Finanzierung zu vermeiden, müssen die Länder die Möglichkeit haben, verbindliche Maßstäbe für die Prognoseentscheidung der Schulen festzulegen, so etwa durch Verbindlichkeitserklärung der Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB).

Daher ist das Nähere durch die Länder zu regeln.

G
K

4. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 PflFAssG)

In Artikel 1 sind in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „erst nach dem Ende des zweiten Ausbildungsdrittels“ durch die Wörter „frühestens nach 18 Monaten“ zu ersetzen.

Begründung:

Vielfach zeichnen sich Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz schon in der ersten Ausbildungshälfte ab. Sowohl für die betroffenen Auszubildenden als auch für die Einrichtungen sollte frühzeitig eine Perspektive für eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem PflAssG bestehen. In der Regel sind nach einer 18-monatigen Ausbildungszeit nach dem Pflegeberufegesetz die theoretischen und praktischen Grundlagen einschließlich der vorgeschriebenen Pflichteinsätze für eine erfolgreiche Teilnahme an der staatlichen Abschlussprüfung nach dem PflAssG gegeben, zumal im Vorbereitungskurs weiteres theoretisch-praktisches Wissen vermittelt wird.

G
K

5. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 3 PflFAssG)

In Artikel 1 ist § 11 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

[nur K]

„(3) Die zuständige Behörde kann [im Anschluss an den Schulbesuch nach dem Pflegeberufegesetz] auf Antrag die Dauer der praktischen Pflegefachassistentenausbildung und die Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts um den vollen Umfang verkürzen, wenn die Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt und bei der antragstellenden Person im Ergebnis der Zwischenprüfung die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet war.“

Begründung:

{nur G}

Nach zwei Dritteln der generalistischen Pflegefachkraftausbildung gemäß Pflegeberufegesetz wurde im Jahr 2020 in Anlehnung an berufsschulische Ausbildungen eine nichtstaatliche Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eingeführt {, vgl. § 6 Absatz 5 PflBG in Verbindung mit § 7 Satz 1 PflAPrV}. Die Pflegefachkraftausbildung kann gemäß § 7 Satz 3 PflAPrV unabhängig vom Ergebnis der Zwischenprüfung fortgesetzt werden. Im Ergebnis der Zwischenprüfung prüfen gemäß § 7 Satz 4 PflAPrV der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden, ob die Erreichung des Ausbildungsziels gefährdet ist und ergreifen in der Folge Maßnahmen, die im Rahmen der Ausbildung zur Sicherung des Ausbildungserfolgs erforderlich sind.

{nur G}

Die Länderregelungen gemäß § 7 Satz 5 PflAPrV sind unterschiedlich ausgestaltet. Es kann nicht auf „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ der Zwischenprüfung abgestellt werden, da die nichtstaatliche Zwischenprüfung dies dem Grunde nach gerade nicht zum Ergebnis hat. {Damit wird eine Angleichung an die Formulierung in § 7 Satz 4 PflAPrV geschaffen.}

[nur K]

[Nach derzeitiger Regelung ergibt sich für Auszubildende der Pflegefachkraftausbildung die grundsätzliche Möglichkeit, nach bestandener Zwischenprüfung einen Antrag auf Verkürzung der Ausbildung nach Pflegefachassistentengesetz um den vollen Umfang zu stellen, um somit als Nichtschülerin beziehungsweise Nichtschüler die Prüfung zur Pflegefachassistentenperson zu absolvieren. Da in diesem Fall die Dauer der praktischen Pflegefachassistentenausbildung um den vollen Umfang verkürzt wird, wird angenommen, dass es im Erst-Recht-Schluss zu § 11 Absatz 2 Satz 2 PflAssG auch hier keines Ausbildungsvertrages bedarf (Redaktionsversehen in Absatz 3). Dies birgt aber die große Problematik, dass viele Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz von diesem Recht Gebrauch machen, ohne einen Mehrwert für die Pflegefachassistentenz zu erzielen, da davon ausgegangen werden kann, dass ein Großteil dieser Schülerinnen und Schüler auch die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz erfolgreich durchlaufen werden. Um auch die Schulen vor unnötigen Externenprüfungen zu bewahren, sollten diese nur für Personen möglich sein, welche trotz bestandener Zwischenprüfung nach dem Pflegeberufegesetz die Ausbildung abbrechen.]

G 6. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 4 – neu – PflFAssG)

In Artikel 1 ist dem § 11 folgender Absatz anzufügen:

„(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 regeln die Länder.“

Begründung:

Die in § 11 Absatz 1 bis 3 PflFAssG geregelten Voraussetzungen zu den jeweiligen Anrechnungs- und Verkürzungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend dif-

ferenziert. Diese sollten neben der Berufserfahrung auch immer im Zusammenhang mit den Aufgaben und dem Pflegesetting stehen. Das Ziel muss sein, im eigenen Bundesland Instrumente bei der Anrechnung zu entwickeln, die eine hohe Wahrscheinlichkeit eröffnen, das Ausbildungsziel zu erreichen. Gegebenenfalls benötigen auch langjährig in der Pflege tätige Hilfskräfte noch praktische Ausbildung inklusive Praxisanleitung, um das Ausbildungsziel erreichen zu können.

G
K

7. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 und
Absatz 2 Satz 2 – neu – PflFAssG)

In Artikel 1 ist § 13 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „sowie zur Beseitigung individueller Ausbildungshindernisse“ einzufügen und die Angabe „§§ 5, 6 und 9“ ist durch die Wörter „§§ 5, 6, 9 und § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Nummer 4“ zu ersetzen.
- b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein erfolgreich erprobtes Konzept kann auf Antrag des Landes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit nach Ablauf der Erprobungszeit unbefristet fortgeführt werden.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Anwendungsbereich der Norm soll erweitert werden. Die Erprobung von Modellen lediglich auf die Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung zu beschränken, erweist sich als zu eng. In den Ländern wurden bislang bereits verschiedene Konzeptionen erfolgreich erprobt beziehungsweise befinden sich noch in der Erprobungsphase. Es ist daher wichtig, dass diese Ergebnisse gesichert werden. Beispielsweise in Baden-Württemberg trifft dies auf die Ausbildung in der Pflegehilfe mit intensiver Deutschförderung zu, durch die bis zu ein Drittel mehr an Ausbildungsplätzen besetzt werden konnte. Diese Ausbildungsart dient nicht nur der Fachkräftesicherung, sondern trägt auch wesentlich zu einer qualitativ hochwertigen Ausbildung in der Pflege bei und ist ein entscheidender Faktor für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen

Zu Buchstabe b:

Der Aufwand für die Konzeption von Modellprojekten, ihre Verankerung bei den beteiligten Schulen und Trägern der praktischen Ausbildung wie auch für die Landesbehörden ist groß. Die Vorbereitung und die Anlaufphase nehmen

einen beachtlichen Zeitraum in Anspruch. Es ist den Beteiligten nicht vermittelbar, wenn nach einigen Jahren die erfolgreich erprobte Konzeption aus formal-gesetzlichen Gründen beendet werden muss. Ohne eine verstetigende Perspektive erweist sich eine zeitliche Befristung bei Modellvorhaben als wenig motivierend, so dass diese Möglichkeit der Weiterentwicklung der Pflegefachassistenz in der Praxis kaum oder gegebenenfalls nur für Projekte von untergeordneter Bedeutung genutzt werden würde. Die Regelung ist auch sinnvoll, um die positiven Auswirkungen erfolgreich erprobter Modellprojekte nachhaltig sicherzustellen.

G 8. Zu Artikel 1 (§ 24 PflFAssG)

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass es sich bei der Ausbildung der Pflegenden der Zukunft um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aus Steuermitteln zu finanzieren ist, handelt.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass die Eigenanteile, welche die Pflegebedürftigen in der Langzeitpflege zu tragen haben, sich kontinuierlich erhöhen. Die Ausbildungskosten nach dem Pflegeberufegesetz werden im Rahmen eines Umlageverfahrens als Ausbildungsumlage auf die Pflegeeinrichtungen und in der Folge auf die Pflegebedürftigen umgelegt; die Ausbildungskosten sind in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigungsfähig. Aufgrund der gedeckelten Sachleistungsbeträge der Pflegeversicherung fallen diese Kosten daher faktisch den Pflegebedürftigen zur Last und verstärken deren die finanzielle Belastung.
- c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass das Umlageverfahren nach dem Pflegeberufegesetz für Pflegeeinrichtungen und die fondsführende Stelle mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Die Pflegeeinrichtungen haben die für die Ermittlung der Umlagebeträge notwendigen Informationen zunächst an die fondsführende Stelle zu übermitteln, welche dann anhand dieser Informationen die Umlagebeträge für die einzelne Einrichtung ermittelt und einen entsprechenden Festsetzungs- und Zahlungsbescheid erlässt.
- d) Mit Blick auf die steigenden Eigenanteile der Pflegebedürftigen und die hohe Belastung der Pflegeeinrichtungen mit bürokratischen Anforderungen hält es der Bundesrat für erforderlich, dass die Pflegebedürftigen in der ambulanten und stationären Pflege von der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz entlastet werden und das komplexe Verfahren zur Umlage der Kosten auf die Pflegeeinrichtungen (und in der Folge auf die Pfe-

gebedürftigen) aus Gründen der Entbürokratisierung abgeschafft wird. Pflegeeinrichtungen müssen die Kosten der Ausbildung aus dem Umlagefonds zugewiesen bekommen, ohne jedoch in den Umlagefonds einzahlen zu müssen. Die entsprechenden Kosten müssen aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung in den Umlagefonds eingezahlt und vollständig über einen Bundeszuschuss aus Steuermitteln refinanziert werden.

- e) Der Bundesrat fordert deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren der im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Bund („Mehr Fortschritt Wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“) enthaltenen Zusage, die Ausbildungskostenumlage werde aus den Eigenanteilen herausgenommen (siehe Seite 63 des Koalitionsvertrags), nachzukommen und die bislang auf Pflegeeinrichtungen beziehungsweise Pflegebedürftigen umgelegten Ausbildungskosten durch Bundessteuermittel zu refinanzieren.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Ausbildungskosten nach dem Pflegefachassistentengesetz im Rahmen eines Umlageverfahrens als Ausbildungsumlage auf die Pflegeeinrichtungen und in der Folge auf die Pflegebedürftigen umgelegt werden.

Dieses Umlageverfahren ist für jede einzelne Pflegeeinrichtung sowie die fondsführende Stelle mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Denn die Pflegeeinrichtungen haben die nach § 11 Absatz 2 bis 4 PflAFinV für die Ermittlung der Umlagebeträge notwendigen Informationen zunächst an die fondsführende Stelle zu übermitteln, welche dann anhand dieser Informationen die Umlagebeträge für die einzelne Einrichtung ermittelt und einen entsprechenden Festsetzungs- und Zahlungsbescheid erlässt. Die Ermittlung des auf die Pflegeeinrichtungen entfallenden Finanzierungsbedarfes erfolgt dabei in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wird der auf alle Pflegeeinrichtungen entfallende Finanzierungsanteil auf den vollstationären und teilstationären Sektor sowie den ambulanten Sektor aufgeteilt. Im zweiten Schritt wird der Finanzierungsanteil nach den für den jeweiligen Sektor geltenden Regelungen auf die einzelnen Einrichtungen verteilt.

Für Pflegeeinrichtung wiederum sind die auf sie entfallenden Ausbildungskosten in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigungsfähig (§ 28 Absatz 2 PflBG). Ausbildungskosten sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen und die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung (§ 27 PflBG). Zu den Ausbildungskosten gehören auch die Betriebskosten der Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 PflBG einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung. Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind Personen, die nach Teil 2 des PflBG in der Pflege ausgebildet werden, in Krankenhäusern und in stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 9,5 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pfl-

gefachkraft anzurechnen; bei ambulanten Pflegeeinrichtungen erfolgt eine Anrechnung im Verhältnis von 14 zu 1 (§ 27 Absatz 2 PflBG).

Diese Kosten für die Ausbildung der Pflegefachkräfte nach dem Pflegeberufegesetz sind im Ergebnis von den Pflegebedürftigen zu tragen und verstärken die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen für die durch die Pflege verursachten Kosten.

Es bedarf dringend einer Änderung der Regelungen im Pflegeberufegesetz und in der PflAFinV, um die Umlage der Ausbildungskosten auf die Pflegeeinrichtungen und damit im Ergebnis auf die Eigenanteile der Pflegebedürftigen zu beenden. Bei der Ausbildung der Pflegenden der Zukunft handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aus Steuermitteln zu finanzieren ist. Dies gilt ausdrücklich auch für die Kosten der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz. Gleichzeitig birgt die Beendigung des Umlageverfahrens auf die Einrichtungen und damit auf jeden einzelnen versorgten Pflegebedürftigen ein enormes Entbürokratisierungspotenzial. Aufgrund der signifikant steigenden finanziellen Belastung der Pflegebedürftigen und der deutlich zu hohen Bürokratiebelastung der Einrichtungen besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Bereits in der Stellungnahme des Bundesrates (vgl. BR-Drucksache 354/15 (Beschluss) vom 25. September 2015) zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde vom Bundesrat darum gebeten, zu prüfen, wie die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, die Belastung der Pflegebedürftigen mit Ausbildungskosten zu beenden. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Ausbildung der Sicherstellung des wachsenden Fachkräftebedarfs und daher als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten ist.

Auch in der Stellungnahme des Bundesrates zum Pflegeberufegesetz (vgl. BR-Drucksache 20/16 (Beschluss) vom 26. Februar 2016) vertrat der Bundesrat weiterhin die Auffassung, dass die Sicherung des Fachkräftebedarfs zur Stärkung der Pflege eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die Finanzierung von Kosten der praktischen Ausbildung kann daher auch im Bereich der Altenbeziehungsweise Langzeitpflege nicht Aufgabe der Grundpflegeleistungsbezieher sein.

Im Rahmen der 98. Arbeits- und Sozialministerkonferenz wurde vereinbart, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) Pflegereform auf Ebene der Amtschefinnen und Amtschefs zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung einzurichten. In der BLAG hat man sich auf das Ziel, die Ausbildungsumlage nach dem PflBG aus der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen herauszunehmen, geeinigt. Dabei erfolgte gegenüber dem Bund auch ein konzeptioneller Vorschlag zur gesetzlichen Umsetzung zur Herausnahme der Ausbildungsumlage aus der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen, auf welchen hiermit verwiesen wird.

G 9. Zu Artikel 1 (§ 45 Absatz 2 – neu – und
Absatz 3 – neu – PflFAssG)

In Artikel 1 ist § 45 wie folgt zu ändern:

- a) Dem bisherigen Wortlaut ist die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen.
- b) Folgende Absätze sind anzufügen:

„(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung entwickelt Empfehlungen für die Prognoseentscheidung der Pflegeschule nach § 10 Absatz 2.

(3) Das Bundesinstitut für Berufsbildung entwickelt unter Beteiligung der Fachkommission Empfehlungen zum Kompetenzfeststellungsverfahren nach § 11 Absatz 1 Nummer 3.“

Begründung:

§ 45 PflFAssG regelt die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). Im Referentenentwurf waren umfassende Aufgaben des BIBB vorgesehen. In § 45 Absatz 2 und 3 PflFAssG war vorgesehen, dass Empfehlungen für die Prognoseentscheidung nach § 10 Absatz 2 PflFAssG und zum Kompetenzfeststellungsverfahren nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 PflFAssG erarbeitet werden.

Die oben genannten Absätze waren direkt im Normtext hinterlegt. Im nun vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung wurden die Absätze 2 und 3 des § 45 PflFAssG ersatzlos gestrichen.

Die ersatzlose Streichung ist aus fachlichen Gründen nicht zustimmungsfähig. Zentrale, fachliche Vorgaben des Bundes sind sowohl für die Prognoseentscheidung als auch für das Kompetenzfeststellungsverfahren zwingend notwendig, um eine einheitliche Umsetzung im Bundesgebiet zu gewährleisten.

Zur Prognoseentscheidung:

Die in § 10 Absatz 2 PflFAssG enthaltene Prognose der Pflegeschulen ist maßgeblich für den Zugang zur Ausbildung, wenn kein Hauptschulabschluss oder ein anderer gleichwertiger Schulabschluss nach § 10 Absatz 1 PflFAssG vorliegt. Für diese grundlegende und grundrechtsrelevante Entscheidung benötigen Pflegeschulen entsprechende Empfehlungen und Hilfestellungen, auf die rechtssicher zurückgegriffen wird.

Zum Kompetenzfeststellungsverfahren:

Das in § 11 Absatz 1 Nummer 3 PflFAssG enthaltene Kompetenzfeststellungsverfahren muss ebenfalls möglichst einheitlich erfolgen. Auch hierfür bedarf es fachlicher Empfehlungen des Bundes unter Beteiligung der Fachkommission.

Da es sich um eine bundeseinheitliche Ausbildung handelt, die auch bundesweit zu entsprechenden Kompetenzen führt, sind bundeseinheitliche Vorgaben erforderlich, um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten.

Die in § 47 Absatz 1 Nummer 5 PflFAssG enthaltene Ermächtigungsgrundlage, Näheres zu den Aufgaben des BIBB nach § 45 PflFAssG zu regeln, reicht nicht aus. § 45 PflFAssG ordnet dem BIBB explizit die Aufgabe der Beratung und Information zur Pflegefachassistentenausbildung sowie den Aufbau unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation zu. § 47 PflFAssG ermächtigt nicht dazu, im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung weitere, nicht in § 45 PflFAssG genannte Aufgaben des BIBB festzulegen und näher auszugestalten.

Es bedarf also der konkreten Nennung der Aufgaben unter § 45 PflFAssG, damit eine nähere Regelung über die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ermöglicht wird. Die Eröffnung der Spielräume in § 10 Absatz 2 sowie in § 11 Absatz 1 Nummer 3 PflFAssG wird ausdrücklich befürwortet. Dennoch fehlen bei dem dort benannten Personenkreis sogenannte „formale“ Kompetenzen. Wenn diese ersetzt werden sollen, ist es unabdingbar hierfür klare Rahmenbedingungen zu entwickeln, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen, um die Anforderungen an die Qualität der Ausbildung sicherzustellen und infolge auch erfolgreiche Abschlüsse zu ermöglichen. Sollten keine bundesweiten fachlichen Empfehlungen vorliegen, ist eine sehr heterogene Auslegung in den Ländern zu erwarten, welche der erfolgreichen Umsetzung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung und der Attraktivität eines einheitlichen, niedrigschwelligen und vielfältigen Zugangs zur Ausbildung entgegensteht. Vorrangiges Ziel ist die Erarbeitung von fachlichen Empfehlungen auf Bundesebene, dafür war im Referentenentwurf das BIBB vorgesehen. Sofern eine andere Stelle mit der Erarbeitung beauftragt werden kann, zum Beispiel die Fachkommission, dann wäre diese anstelle des BIBB im Normtext zu benennen.

G 10. Zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu –
(§ 9 Absatz 1a Satz 2 PflAFinV)

In Artikel 2 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 < ... wie Vorlage ... >

bb) In Satz 2 werden die Wörter „drei Finanzierungszeiträumen“ durch die Wörter „einem Finanzierungszeitraum“ und die Angabe „0,1“ wird durch die Angabe „0,4“ ersetzt.

Begründung:

Die Verringerung des maßgeblichen Zeitraumes für die Betrachtung würde zügigere Anpassungen ermöglichen, insbesondere um den Fonds beziehungsweise den Landeshaushalt bei einer Unterdeckung der Verwaltungskosten nicht

über einen bis zu drei Jahren währenden Zeitraum zu belasten, bevor eine Anpassung vorgenommen werden kann.

Die Erhöhung des Flexibilitätsrahmens, insbesondere in Bezug auf Mehrausgaben, auf 0,4 Prozentpunkte ist erforderlich, da sich bereits mehrmals herausgestellt hat, dass die 0,6 Prozentpunkte zu knapp bemessen sind. Das führte dazu, dass das Land in den Defizitausgleich für die verwaltende Stelle eintreten musste. Zudem würde der Erhöhungsrahmen nach der Regelung auch nur dann in Betracht kommen, sofern dies auf Grundlage der Ergebnisse des letzten Jahres erforderlich wäre.

G 11. Zu Artikel 2 Nummer 13a – neu – (§ 14 Absatz 2 Satz 3 – neu – PflAFinV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

,13a. Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 berücksichtigt die zuständige Stelle Änderungen der Schülerzahlen bei Pflegeschulen

1. wenn diese auf das Nichtbestehen der staatlichen Prüfung zurückzuführen sind oder
2. ab der sechsten Person pro Klasse, sofern die Schülerinnen und Schüler von einer Pflegeschule aufgenommen werden, die den Betrieb im Sinne von § 19 Absatz 3 endgültig aufgegeben hat.“ ‘

Begründung:

Die Praxis hat gezeigt, dass eine rechtliche Novellierung für zwei Fallgestaltungen zweckmäßig erscheint.

Dies betrifft den Fall der Verlängerungen von Ausbildungen, sofern Schülerinnen und Schüler die Abschlussprüfung nicht bestanden haben sowie den Umstand, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Betriebsaufgabe einer Pflegeschule im großen Umfang von anderen Schulen aufgenommen werden müssen.

Hat eine zu prüfende Person einen oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, dann muss sie in der Regel vor der Wiederholungsprüfung zusätzliche Ausbildungsanteile absolvieren. Die Dauer und den Inhalt der zusätzlichen Anteile bestimmt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person, die sich dabei an den in den nicht bestandenen Prüfungsteilen offenbarten Defiziten orientieren wird. Die Frage der Finanzierung ist stets nachrangig zu beurteilen, da diese sich an der jeweiligen Entscheidung (in diesem Fall des Prüfungsvorsitzes) orientiert. Grundsätzlich gilt, dass sich die Finanzierung aus dem Ausgleichsfonds auf die gesamte Ausbildungszeit erstreckt, also auch für den Zeitraum der Verlängerung. Grundsätzlich verlängert sich die Ausbildung bis zur nächstmöglichen

Wiederholungsprüfung. Gleichwohl können auch kurzzeitige und unterjährige Verlängerungen auftreten. Darüber hinaus könnte auch die Möglichkeit bestehen, dass „nur“ eine Prüfung selbst wiederholt werden muss und keine weitere Ausbildung beim Träger oder der Schule für erforderlich gehalten wird. Während Ausgleichszuweisungen an den Träger der praktischen Ausbildung monats-scharf abgebildet werden können, kann bei Pflegeschulen der Fall eintreten, dass die Pflegeschule für die Wiederholer gar keine Ausgleichszuweisung erhält oder trotz kurzzeitiger oder unterjähriger Verlängerung die vollständige Pauschale für ein gesamtes Jahr gezahlt wird. Daher wird eine rechtliche Klarstellung für erforderlich gehalten.

Es wird zutreffend davon ausgegangen, dass die Pflegeschulen vorzugsweise durchgängig, zumindest aber für ein Schuljahr verlässlich refinanziert werden sollen und dass sich die Vorhaltekosten der Schulen bei einer geringen Veränderung der Schülerzahlen grundsätzlich nicht ändern. Die vorgeschlagene Änderung verändert die bestehende Finanzierungssystematik grundsätzlich nicht. Der Fall einer Schulschließung und der damit einhergehenden Umverteilung vieler Schülerinnen und Schüler wurde jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass eine Fortführung der Ausbildung sichergestellt wird und auch Hemmnisse in Bezug auf die Bereitschaft zur Aufnahme vieler Schülerinnen und Schüler vermieden werden sollten, wird eine entsprechende rechtliche Klarstellung für erforderlich gehalten. Auch wird durch die vorgeschlagene Regelung eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen, da einerseits die übliche Fluktuation von Schülerinnen und Schülern (Abbrüche, Schulwechsel in geringem Umfang) berücksichtigt wird und andererseits Schulen, die den Betrieb endgültig aufgegeben haben, keine Ausgleichszuweisungen mehr erhalten.

G 12. Zu Artikel 2 Nummer 13a – neu – (§ 14 Absatz 3 – neu – PflAFinV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

,13a. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zuständige Stelle berücksichtigt bei Pflegeschulen bei der Höhe der Ausgleichszuweisungen Schülerinnen und Schüler nicht, die eine Pflegefachkraftausbildung oder Pflegeassistentenausbildung vorzeitig beenden und innerhalb eines Zeitraums von acht Monaten nach Ausbildungsbeginn der vorzeitig beendeten Ausbildung bei derselben Pflegeschule eine Pflegeassistentenausbildung oder Pflegefachkraftausbildung aufnehmen. Wird die Ausbildung in Teilzeitform absolviert, verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 entsprechend.“ “

Begründung:

Die Finanzierungssystematik sieht vor, dass Pflegeschulen durchgängig und für ein Schuljahr verlässlich finanziert werden. Von dieser Systematik wird durch § 14 Absatz 3 PflAFinV nicht abgewichen. Vielmehr wird eine Doppelfinanzierung bei Abbrüchen innerhalb der ersten acht Monate nach Beginn der Pflegefachkraftausbildung beziehungsweise Pflegeassistentenausbildung und einem anschließenden Beginn einer Pflegeassistenten- oder Pflegefachkraftausbildung an derselben Pflegeschule ausgeschlossen. Bei Ausbildungen in Teilzeitform wird der Zeitraum entsprechend angepasst.

G 13. Zu Artikel 2 Nummer 15 (§ 16 Absatz 3 – neu – PflAFinV)

In Artikel 2 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

,15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 < ... weiter wie Vorlage ... >
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die zuständige Stelle prüft anhand der vorgelegten Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2, ob die Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes zweckgebunden verwendet wurden und setzt auf dieser Grundlage das Ergebnis der Abrechnung der Ausgleichszuweisungen fest. Die zuständige Stelle darf nachträgliche Änderungsmitteilungen der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen nur bis zum 31. August des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres berücksichtigen. Nicht vollständig nachgewiesene oder nicht geltend gemachte Ausbildungskosten stehen einer nicht zweckgebundenen Verwendung gleich und sind zurückzufordern.“ ‘

Begründung:

Die Praxis hat gezeigt, dass Einrichtungen nach erfolgter und fristgerechter Vorlage der Abrechnung im Nachgang Angaben korrigieren. Die vorgeschlagene spezialgesetzliche Regelung wird aufgrund verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung für erforderlich und zweckmäßig gehalten. Bisher kann die objektive Zweckverfehlung durch die zuständige Stelle aufgrund des Verfahrensablaufs (lediglich vorgelegte Unterlagen dienen der Entscheidungsfindung) regelmäßig nicht nachgewiesen werden, sodass eine Rückforderung wegen nicht zweckentsprechender Verwendung über die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht möglich ist. Ferner sind nachträgliche Korrekturen der Abrechnungsmeldung, mit der weitere und ursprünglich nicht

gemeldete Ausbildungskosten geltend gemacht werden, bisher stets von der zuständigen Stelle zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Finanzierungssystematik des Pflegeberufgesetzes ist es jedoch angezeigt, das Zeitfenster für berücksichtigungsfähige Korrekturen der Abrechnungsmeldungen zu begrenzen. Die Abrechnungsergebnisse sind gemäß § 35 PflBG bei der Festsetzung des Finanzierungsbedarfes zu berücksichtigen. Eine etwaige Korrektur zu Gunsten einer Einrichtung nach Festsetzung des neuen Finanzierungsbedarfs führt aktuell zu einer Belastung der Liquiditätsreserve, die solche Sachverhalte originär nicht abdecken soll.

G 14. Zu Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe b – neu – (§ 18 Absatz 2 Satz 4 PflAFinV)

In Artikel 2 Nummer 17 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 < ... weiter wie Vorlage ... >

bb) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Der Umlagebetrag wird auf die Hälfte des durchschnittlichen Umlagebetrags der Pflegeeinrichtungen des jeweiligen Sektors für den im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme laufenden Finanzierungszeitraum von Amts wegen festgesetzt.“ ‘

Begründung:

Aufgrund verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Novellierung erforderlich. Um der Finanzierungssystematik Rechnung zu tragen, bedarf es einer Regelung, auf deren Basis gegenüber Pflegeeinrichtungen bereits im Jahr der Aufnahme ihrer Tätigkeit Umlagebeträge festgesetzt werden können. Andernfalls würde der Ausbildungsfonds ein etwaiges Insolvenzrisiko vollständig alleine tragen. Die Höhe des Umlagebetrages kann durch die zuständige Stelle sektorenscharf ermittelt werden. Mit der Festsetzung auf die Hälfte des durchschnittlichen Umlagebetrags werden die Einrichtungen, die den Betrieb aufgenommen haben, einerseits nicht überproportional belastet und andererseits die Teilnahmepflicht an der Finanzierung des Ausbildungsfonds gewahrt.

G 15. Zu Artikel 2 Nummer 21 Buchstabe b (Anlage 1 Abschnitt A Nummer 4.1 (zu § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1) PflAFinV)

In Artikel 2 Nummer 21 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt A Nummer 4.1 werden in der zweiten Spalte nach dem Wort „Sekretariat“ die Wörter „ , Schulsozialarbeit“ eingefügt.

bb) In Abschnitt B Nummer 1.2 < ... weiter wie Vorlage ... >‘

Begründung:

Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs im Bereich der Pflege werden auch ausbildungserfolgssichernde Rahmenbedingungen für Auszubildende in der Pflegefachassistenz benötigt. Das Erreichen des Ausbildungsziels, als auch die Steigerung der Attraktivität der Ausbildung sind hierfür unabdingbar. Darüber hinaus spielen die Überführung und das Bestehen am Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle.

In der Vergangenheit wurde deutlich, dass Auszubildende im Hilfs- und Assistenzbereich vermehrt sozialpädagogische Unterstützung benötigen, da die Ausbildung im Assistenzbereich vorrangig von jungen Menschen in Anspruch genommen wird, die zum Beispiel keinen oder einen geringen Bildungsabschluss aufweisen, aufgrund von Migrationshintergrund mangelnde Sprachkenntnisse aufweisen, aufgrund ihres Alters über eine mangelnde Mobilität verfügen oder aufgrund weiterer persönlicher/sozialer/wirtschaftlicher Aspekte vor Herausforderungen stehen, die sie die Ausbildung häufiger abbrechen lassen. Die Abbruchquoten in den Hilfs- und Assistenzausbildungen liegen derweil höher als bei den Ausbildungen zur Pflegefachkraft.

Es bedarf demnach einer Ergänzung der zu finanzierenden Personalkosten um den Tatbestand der Schulsozialarbeit. Durch gezielte sozialpädagogische Begleitung soll die Ausbildung flankiert und damit der Ausbildungserfolg gesichert werden, insbesondere kann somit zum Beispiel eine bessere Bewältigung der berufstheoretischen Anforderungen sichergestellt, die Stärkung der sozialen Kompetenzen erreicht, der Abbau von Verhaltensdefiziten unterstützt und eine bessere Bewältigung persönlicher Anforderungen vorangetrieben werden. Die Unterstützung führt überdies zur Entlastung und Unterstützung der Auszubildenden, der Lehrkräfte und Praxisanleiter.

Das Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die Sicherung des Ausbildungsabschlusses.

G
K16. Zu Artikel 3 Nummer 01 – neu – (§ 9 Absatz 3 Satz 2 PflBG)

In Artikel 3 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

- „01. In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2029“ durch die Angabe „2035“ ersetzt.“

Begründung:

Die Nachfrage nach fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften für die Unterrichtstätigkeit an Pflegeschulen übersteigt das Angebot an entsprechend qualifizierten Lehrkräften. Dabei gestaltet sich insbesondere die Akquise von Lehrkräften mit einem Master- oder vergleichbarem Niveau als äußerst schwierig. Hochrechnungen zeigen, dass sich dies nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist zum 29. Dezember 2029 ändern wird. Zur Vermeidung von Schulschließungen und dem damit verbundenen Wegfall von Ausbildungsplätzen ist es dringend geboten, die Übergangsfrist auf den 31. Dezember 2035 zu verlängern, sodass weiterhin Lehrkräfte mit Bachelor- oder vergleichbarem Niveau eingestellt werden können und diese mehr Zeit für die Masterqualifikation erhalten.

G

17. Zu Artikel 3 Nummer 5a – neu –

(§ 33 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 3, Nummer 4 und Nummer 5 – neu –, Absatz 5 Satz 1, Absatz 9 – neu – und Absatz 10 – neu – PflBG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

- „5a. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „30,2174“ durch die Angabe „8,9446“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird die Angabe „3,6“ durch die Angabe „1,08“ ersetzt und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. 23,7928 Prozent durch den Bund.“

b) In Absatz 5 wird in Satz 1 die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Die Bundesregierung prüft alle drei Jahre, erstmals 2027, die Höhe einer Anpassung des Prozentsatzes der Direktzahlung des Bundes nach Absatz 1 Nummer 5. Absatz 8 Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend.

(10) Zuständig für die Auszahlung der Direktzahlung des Bundes nach Absatz 1 Nummer 5 ist das Bundesamt für Soziale Sicherung.“ ‘

Begründung:

Pflegebedürftige in der ambulanten und stationären Pflege müssen von der Ausbildungsumlage nach dem PflBG entlastet werden. Durch Erhöhungen der Ausbildungskosten, die Aufnahme der Pflegestudierenden und der nun angedachten Aufnahme der Pflegefachassistentenausbildung in den Ausbildungsfonds steigt der Gesamtfinanzierungsbedarf weiter an, so dass eine Entlastung zwingend erforderlich erscheint. Eine finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen führt ferner dazu, den Zugang zur pflegerischen Versorgung weiterhin für viele Menschen sicherzustellen. Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Aus diesem Grund ist eine Finanzierung der Pflegeausbildung über Steuermittel des Bundes angebracht.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs entsprechend anzupassen. Es wird daher der Bund als Kostenträger in den Katalog des § 33 PflBG aufgenommen und die Anteile der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie der sozialen Pflegeversicherung deutlich reduziert.

Darüber hinaus wird eine Evaluationsregelung eingeführt, die das Ziel verfolgt, den Bundesanteil stets weiter zu erhöhen und damit mittelfristig eine vollständig steuerfinanzierte Pflegeausbildung sicherzustellen.

Auch im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode ist als Maßnahme vorgesehen, die Ausbildungskostenumlage aus den Eigenanteilen herausnehmen. Dies ist bislang nicht erfolgt.

G 18. Zu Artikel 3 Nummer 5a – neu – (§ 33 Absatz 4 Satz 3a – neu – PflBG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. In § 33 Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„In Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 wird nur der Anteil berücksichtigt, mit dem Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden.“ ‘

Begründung:

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in seinem Beschluss vom 22. September 2021, Az.: 9 B 458/21, festgestellt, dass § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 PflAFinV nicht von der gesetzlichen Verordnungsermächtigung gedeckt und daher rechtswidrig sei.

Das nachfolgend geführte Verfahren am VG Gelsenkirchen, Urteil vom 15. Februar 2023, Az.: 7 K 4532/20, hat diese Argumentation aufgenommen und einen Verstoß von § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 PflAFinV gegen § 33 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 Satz 3 und § 7 Absatz 1 Nummer 3 PflBG angenommen.

Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt:

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 PflBG sind alle ambulanten Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag nach SGB V oder SGB XI haben, geeignet, Träger der praktischen Ausbildung zu sein. Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen ambulanten Einrichtungen findet nicht statt.

§ 33 PflBG bestimmt die Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die verschiedenen Sektoren durch entsprechende Erhebung von Umlagebeträge. Nach § 33 Absatz 4 Satz 3 und 4 PflBG wird zur weiteren Aufteilung des jeweiligen Anteils zwischen den Sektoren ambulant, teil- und vollstationär unterschieden. Die Einzelheiten zu diesem Verfahren wird durch die Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 PflBG festgelegt. Nach § 12 Absatz 1 PflAFinV wird der Finanzierungsbedarf nach der Anzahl der eingesetzten Pflegefachkräfte zur Gesamtzahl der Pflegefachkräfte innerhalb der jeweiligen Sektoren ins Verhältnis gesetzt. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen wird bei dieser Aufteilung nur der Anteil berücksichtigt, der auf Leistungen nach dem SGB XI entfällt. Die Rechtsverordnung normiert daher in § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 PflAFinV eine Herausrechnung der ambulanten Einrichtungen mit Zulassung nach SGB V, die in § 33 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 Satz 3 und § 7 Absatz 1 Nummer 3 PflBG nicht vorgesehen ist. Das Pflegeberufegesetz differenziert zwischen den einzelnen Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflBG aber nicht nach welchem Sozialgesetz der Versorgungsvertrag (Krankenkasse oder Pflegekasse) geschlossen wird. Daher ist der Umlagebetrag unter Herausnahme der rechtswidrigen Regelungen zu berechnen. Dies hat Auswirkungen auf den festzusetzenden Umlagebetrag, der folglich niedriger ausfällt. Geringere Umlagebeträge der ambulanten Einrichtungen führen auch zu Veränderungen im

stationären Bereich. Finanzierungsdefizite können ohne eine gesetzliche Klarstellung nicht refinanziert werden. Es gäbe keine Möglichkeit, diesen Finanzierungsanteil auf andere Sektoren umzulegen. Die Liquiditätsrücklage dürfte regelmäßig nicht über ausreichend Mittel verfügen, derartige Defizit im ambulanten Sektor auszugleichen.

G 19. Zu Artikel 3 Nummer 5a – neu – (§ 34 Absatz 1 Satz 6 – neu – PflBG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. Dem § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn die für die Überprüfung der Geeignetheit dieser Einrichtung zur Durchführung der Ausbildung nach § 7 Absatz 5 zuständige Behörde mitteilt, dass Zweifel an der zweckgebundenen Verwendung der Ausgleichzahlungen bestehen; das Nähere regeln die Länder.“ ‘

Begründung:

Über die Ausgleichsfonds erhalten die auszubildenden Einrichtungen der praktischen Ausbildung die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung. Diese Mittel sind grundsätzlich zweckentsprechend zu verwenden. Daher bedarf es in Fällen eines nicht nur vorübergehenden Verstoßes gegen die Durchführung der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz gewissenmaßen eines mildereren Mittels als der Untersagung der Ausbildung durch die zuständige Behörde (vergleiche § 7 Absatz 5 Satz 2 PflBG). Die Frage insbesondere der Sicherstellung der Praxisanleitung dürfte sich mit der Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung noch einmal zuspitzen, so dass es als Zwischenschritt, bis die Gegebenheiten wieder eine gesetzeskonforme Ausbildung gewährleisten, einer Rechtsgrundlage bedarf, die der zuständigen Stelle ein entsprechendes Handeln ermöglicht. Die nähere Ausgestaltung eines solchen Verfahrens sollte den Ländern in eigener Zuständigkeit ermöglicht werden.

G 20. Zu Artikel 3 Nummer 5a – neu – (§ 34 Absatz 4 Satz 5 – neu – PflBG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. In § 34 wird dem Absatz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Aussetzung der Ausgleichszuweisung kann ebenfalls erfolgen, sofern die zuständige Stelle im Rahmen der Überprüfung der erforderlichen Angaben ein nicht angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften feststellt oder Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.“ ‘

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass es sich sowohl bei der Ausbildung als auch bei der späteren Berufstätigkeit um eine verantwortungsvolle, selbständige und fachlich wie emotional herausfordernde Tätigkeit handelt, die insbesondere auch die Interessen und Belange der zu pflegenden Person sowie die betroffenen, besonders schützenswerten Rechtsgüter der Gesundheit und persönlichen Unversehrtheit fortlaufend zu beachten und zu schützen hat, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass angesichts der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter der zu pflegenden Personen bereits organisatorisch und institutionell ein besonderes Augenmerk auf eine sorgsame und sorgfältige Ausbildung zu legen ist.

Diese sorgfältige Ausbildung ist im Umkehrschluss regelmäßig dann zu verneinen, sobald ein deutliches Missverhältnis zwischen Auszubildenden zu Pflegefachkräften besteht. Es steht außer Zweifel, dass die Ausbildung regelmäßig über den Ausbildungsfonds finanziert wird. Gleichwohl zeigt die Praxis, dass es auch zu nennenswerten Überzahlungen kommen kann, die aufgrund einer zwischenzeitlichen Insolvenz des Ausgleichszuweisungsempfängers nicht zurückgefordert werden können und somit dem Fonds ein Schaden entstehen kann. Die nun vorgeschlagene Rechtsanpassung verfolgt das Ziel, etwaige Unplausibilitäten frühzeitig zu erkennen und das Risiko der Entstehung von Vermögensschäden zu reduzieren.

Die Vorgaben für den Erhalt von Ausgleichszuweisungen sind sehr niedrigschwellig gehalten. Die Finanzierung durch den Ausbildungsfonds folgt regelmäßig der tatsächlichen Ausbildung. Gleichwohl ist es erforderlich, für die hier beschriebenen Sonderfälle die zuständige Stelle zu ermächtigen, Ausgleichszuweisungen zunächst zurückhalten zu können. Vor dem Hintergrund, dass die zuständige Stelle und die für die Untersagung der Ausbildung zuständigen Landesbehörden in der Regel divergieren, zwischen Feststellung etwaiger Auffälligkeiten und einer rechtskräftigen Untersagung ein gewisser Zeitraum liegen kann, ist eine entsprechende Regelung zweckmäßig und erforderlich.

G 21. Zu Artikel 3 Nummer 9a – neu – (§ 66e Satz 1 PflBG) und Artikel 11 Absatz 3a – neu – (Inkrafttreten)

- a) In Artikel 3 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:
- „9a. In § 66e Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.“
- b) Dem Artikel 11 ist folgender Absatz 3a anzufügen:
- „(3a) Artikel 3 Nummer 9a tritt am 2. Januar 2025 in Kraft.“

Begründung:

Die vorhandenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse berufserfahrener Pflegefachkräfte müssen beim Erwerb heilkundlicher Kompetenzen einbezogen und entsprechende hochschulische Weiterbildungsangebote für diese Zielgruppe ermöglicht werden. Dies würde auch die Durchlässigkeit der Bildungswege in der Pflege fördern.

Den Ländern ist hier in Form einer Öffnungsklausel ein Gestaltungsspielraum einzuräumen.

Die in dem Änderungsantrag zu Artikel 3 Nummer 9a beantragten Änderungen betreffen Regelungen, die zum 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen. Die Änderungen dieser zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Regelungen müssen nach deren Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 und daher am 2. Januar 2025 erfolgen.

G 22. Zu Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b (§ 68 Absatz 4 PflBG)

In Artikel 3 Nummer 10 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- ,b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren bis zum 31. Dezember 2025 die Wirkungen des Teils 2 Abschnitt 3 für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren bis zum 31. Dezember 2029 die Wirkungen des Teils 2 Abschnitt 3 für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz auf wissenschaftlicher Grundlage.“ ‘

Begründung:

Es ist sinnvoll, die Regelungen zur Finanzierung der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz zum vorgesehenen Zeitpunkt zu evaluieren. Die Erfahrungen der Länder und der fondsverwaltenden Stellen zeigen einen hohen Evaluationsbedarf aus. Beispiele hierfür sind zum einen allgemeine Problemstellungen wie die Heterogenität mancher Regelungen unter den Ländern oder die Höhe des bürokratischen Aufwandes für die Einrichtungen. Zum anderen gilt es, konkrete Fragestellungen, die im Prozess auftreten, einer Auswertung zu unterziehen, wie etwa der Umgang mit Betreiberwechseln oder mit Insolvenzen.

Durch eine zweischrittige Evaluation für die Finanzierung der Pflegefach- und der Pflegefachassistenten-Ausbildung können zudem Verbesserungen in die beginnende Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung einfließen.

G 23. Zu Artikel 4 Nummer 01 – neu – (§ 3 Absatz 2a Satz 1a – neu – PflAPrV)

In Artikel 4 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

,01. In § 3 Absatz 2a ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist auch die Aufteilung des beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführenden Pflichteinsatzes nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege auf eine zweite Einrichtung zulässig.“ ‘

Begründung:

Die Intention des Gesetzgebers, eine Aufteilung der Orientierungs- und Pflichteinsätze nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zuzulassen, um die Bindung zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und den Auszubildenden zu stärken, wird im Grundsatz begrüßt. Dieser Zielsetzung soll weiterhin Rechnung getragen werden; dennoch sind Ausnahmen aus besonderem Grund sinnvoll und notwendig.

Die noch zu geringe Beteiligung von ambulanten Pflegediensten an der generalistischen Pflegeausbildung stellt eine solche Ausnahmesituation dar. Auf Grund personeller Engpässe insbesondere wegen des (kurzfristigen) Ausfalls von als Praxisanleitende ausgebildeten Personals fehlen im ambulanten Bereich dringend benötigte Praxiseinsatzstellen. Mit Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung dürfte sich diese Engpasssituation noch weiterverschärfen. Aus berufspolitischer Sicht wäre deshalb die Aufteilung der Pflichteinsätze in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege auf eine zweite Einrichtung zu begrüßen, um hier kurzfristig für Abhilfe zu sorgen. Gerade kleinere ambulante Träger können aufgrund ihrer knappen personellen Ressourcen nicht für jeden Auszubildenden eine Einsatzstelle vorhalten. Aus diesem Grund würde sich eine flexible Teilung der Einsätze für die Gewinnung weiterer Pra-

xiseinsatzstellen als sehr sinnvoll erweisen.

Deshalb ist die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung dahingehend zu ändern, dass zumindest die Pflichteinsätze in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege auf eine zweite Einrichtung geteilt werden dürfen. Durch den ungeteilten Einsatz in den anderen Bereichen wird zugleich dem Ziel des Gesetzgebers, die Bindung der Auszubildenden an die Träger zu stärken, ausreichend Rechnung getragen.

G 24. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 33 Absatz 1 Satz 5 PflAPrV),
Bei Nummer 2b – neu – (§ 36 Absatz 5 Satz 2 PflAPrV),
Annahme Nummer 2c – neu – (§ 37 Absatz 4 Satz 4 und
entfällt Absatz 6 Satz 2 PflAPrV) und
Ziffer 25 Artikel 11 Absatz 3a – neu – (Inkrafttreten)

- a) In Artikel 4 sind nach Nummer 2 folgende Nummern 2a bis 2c einzufügen:
- 2a. In § 33 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Fachprüfer“ jeweils die Wörter „oder Pflegefachpersonen, die über eine Erlaubnis nach § 1 des Pflegeberufgesetzes in Verbindung mit § 42 Satz 2 dieser Verordnung verfügen,“ eingefügt.
- 2b. In § 36 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Fachprüfer“ die Wörter „oder Pflegefachpersonen, die über eine Erlaubnis nach § 1 des Pflegeberufgesetzes in Verbindung mit § 42 Satz 2 dieser Verordnung verfügen,“ eingefügt.
- 2c. In § 37 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Fachprüfer“ jeweils die Wörter „oder Pflegefachpersonen, die über eine Erlaubnis nach § 1 des Pflegeberufgesetzes in Verbindung mit § 42 Satz 2 dieser Verordnung verfügen,“ eingefügt.
- b) Dem Artikel 11 ist folgender Absatz 3a anzufügen:
- „(3a) Artikel 4 Nummer 2a, 2b und 2c treten am 2. Januar 2025 in Kraft.“

Begründung:

Die hochschulische Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (primärqualifizierendes Pflegestudium) vermittelt ab dem Jahr 2025 erweiterte heilkundliche Kompetenzen in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz.

Die Überprüfung der Kompetenzen erfolgt gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG in Modulprüfungen.

Dem Prüfungsausschuss müssen zur Prüfung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten zusätzlich zwei ärztliche Fachpersonen angehören. Dies ergibt sich aus § 33 Absatz 1 Satz 5 PflAPrV.

Zum Selbstverständnis der Profession und zur Stärkung des Berufsbildes in der Pflege ist es wichtig, dass studierende Pflegefachpersonen auch in der selbständigen Ausübung heilkundlicher Kompetenzen nicht nur von Ärztinnen und Ärzten, sondern auch – perspektivisch – von qualifizierten Pflegefachpersonen geprüft werden können.

Die Regelungen zur Besetzung des Prüfungsausschusses und zum schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteil sollten dahingehend ergänzt werden.

Neben den ärztlichen Fachpersonen sollten auch Pflegefachpersonen die Prüfung heilkundlicher Kompetenzen abnehmen können, wenn sie in der selbständigen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten qualifiziert sind und die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung erweiterter heilkundlicher Kompetenzen unterrichten.

Die in dem Änderungsantrag zu Artikel 4 Nummer 2a, 2b und 2c – neu – beantragten Änderungen betreffen Regelungen, die zum 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen. Die Änderungen dieser zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Regelungen müssen nach deren Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 und daher am 2. Januar 2025 erfolgen.

G
K

25. Hilfsempfehlung zu Ziffer 24

Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 33 Absatz 1 Satz 6 – neu – und Satz 7 – neu – PflAPrV) und
Zu Artikel 11 Absatz 3a – neu – (Inkrafttreten)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 24

a) In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 33 sind dem Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

Abweichend von Satz 5 können die Länder bestimmen, dass

- a) anstelle einer ärztlichen Fachprüferin oder eines ärztlichen Fachprüfers für die Prüfung der Kompetenzen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten eine Pflegefachperson vorzusehen ist, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes, über einen pflegeberufspädagogischen oder anderen pflegewissenschaftlichen Hochschulabschluss auf Masterniveau, sowie über klinische Erfahrung verfügt, oder

...

- b) anstelle beider ärztlichen Fachprüferinnen oder ärztlichen Fachprüferinnen für die Prüfung der Kompetenzen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten zwei Pflegefachpersonen vorzusehen sind, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes, über einen pflegeberufspädagogischen oder anderen pflegewissenschaftlichen Hochschulabschluss auf Masterniveau, sowie über klinische Erfahrung verfügen. In diesem Fall übernimmt eine Ärztin oder ein Arzt die Gesamtsteuerung des Prüfungsablaufes, die Konzeption über den Prüfungskatalog sowie die Auswahl der Prüfungssituation.

Erfüllt eine Prüferin oder ein Prüfer nach Absatz 1 Nummer 3 bereits die unter Buchstabe a oder Buchstabe b genannte Anforderungen, kann diese Person für die Prüfung der Kompetenzen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten eingesetzt werden.“

- b) Dem Artikel 11 ist folgender Absatz 3a anzufügen:

„(3a) Artikel 4 Nummer 2a tritt am 2. Januar 2025 in Kraft.“

Folgeänderung:

In Artikel 4 ist nach Nummer 2a (neu) folgende Nummer 2b einzufügen:

- „2b) Dem § 36 Absatz 5 und dem § 37 Absatz 6 ist jeweils folgender Satz anzufügen:

„§ 33 Absatz 1 Sätze 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz sind ab dem 1. Januar 2025 Kompetenzen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten sowohl Bestandteil der hochschulischen Ausbildung wie auch der staatlichen Prüfung. Dabei müssen nach § 33 Absatz 1 Satz 5 PflAPrV dem Prüfungsausschuss zusätzlich zu den in § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 PflAPrV genannten Personen zwei ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer angehören. Diese Vorgabe stellt den Hochschulen vor großen Herausforderungen, da es nicht an allen Hochschulen möglich ist, Prüfungs-

ausschüsse in dieser Zusammensetzung zu bilden. Eine ausreichende Anzahl von Ärztinnen und Ärzten steht aktuell nicht zur Verfügung, und kann auch nicht mit den üblichen Honoraren angeworben werden. Deshalb ist es geboten, dass anstelle einer ärztlichen Fachprüferin oder eines ärztlichen Fachprüfers (unter Nummer 1) oder anstelle beider ärztlichen Fachprüferinnen und Fachprüfer (unter Nummer 2) erfahrene Pflegefachpersonen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden können und die Prüfung der Kompetenzen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten in den vorgesehenen Bereichen abnehmen können. Zur Qualitätssicherung ist es erforderlich, dass sie über einen akademischen Grad auf Master oder vergleichbaren Niveau verfügen. Neben ihrem hochschulischen Abschluss sind sie mit ihrer klinischen Erfahrung auch fachlich dafür geeignet, die Prüfungen abzunehmen. Perspektivisch würden sich insbesondere Pflegefachpersonen mit einem klinisch ausgerichteten Masterabschluss (Advanced Practice Nurse) dafür gut eignen.

In dem Fall, wo beide ärztliche Fachprüferinnen und Fachprüfer durch akademische Pflegefachpersonen ersetzt werden, soll zum Zweck der Qualitätssicherung ein Arzt oder eine Ärztin die Gesamtsteuerung des Prüfungsablaufes, die Konzeption über den Prüfungskatalog sowie die Auswahl der Prüfungssituation übernehmen.

[nur G]

[Zu Buchstabe b:

Die in dem Änderungsantrag zu Artikel 4 Nummer 2a PflAPrV beantragte Änderung betrifft Regelungen, die zum 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen. Die Änderung dieser zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Regelungen muss nach deren Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 und daher am 2. Januar 2025 erfolgen.]

G
K

26. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 33 Absatz 3 Satz 1a – neu – PflAPrV)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2a folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 33 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können ihre gemeinsamen Aufgaben teilweise oder vollständig auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden übertragen.“ ‘

Begründung

Die zuständige Behörde kann gemäß § 39 Absatz 4 PflBG die Hochschule beauftragen, den Vorsitz für die Modulprüfungen, die zugleich Teil der staatlichen Prüfung sind, auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen, was jedoch bedeutet, dass sämtliche Aufgaben an die Hochschule übertragen werden. Bei verschiedenen Aufgaben der Prüfungsvorsitzenden ist es sachgerecht und effizient, wenn nur eine Person diese Aufgabe wahrnimmt, zum Beispiel im Zusammenhang mit Rücktritten von Prüfungen oder Ordnungsverstößen

und Täuschungsversuchen. Die Ergänzung in § 33 Absatz 3 PflAPrV würde diese Möglichkeit analog zur Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen eröffnen.

G
K

27. Zu Artikel 4 (§§ 33 bis 37 PflAPrV)

- a) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Änderung der Prüfungsvorgaben nach §§ 33 bis 37 der Pflegeberufe- Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) zu prüfen.
- b) Insbesondere fordert der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren, die Regelungen zu den staatlichen Prüfungen in den §§ 33 bis 37 PflAPrV dergestalt anzupassen, dass der bestehende Studienumfang der Studiengänge ab dem 1. Januar 2025 nicht erweitert werden muss. Dies betrifft insbesondere die Anzahl der staatlichen Prüfungen sowie die ihr zugrundeliegende Anzahl an eigenständigen Modulen zum Erwerb der erweiterten heilkundlichen Kompetenzen.

Begründung:

Die begrüßenswerten Änderungen im Pflegestudiumstärkungsgesetz zur regelhaften Implementierung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten in den Kompetenzkatalog der Anlage 5 Teil B zur PflAPrV führen bei den Hochschulen zu unüberwindlichen Hürden in der Studien- und Prüfungsorganisation. In der Folge sehen die Hochschulen als einzige Lösung eine Verlängerung der bisherigen Studiendauer um mindestens ein Semester (in Berlin zum Beispiel auf acht Semester). Dies konterkariert die Bestrebungen zur Attraktivitätssteigerung der Pflegestudiengänge sowie die Anschlussmöglichkeiten zum Masterniveau und damit die Möglichkeiten zur Umsetzung des geplanten Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz. Darüber hinaus erscheint die Kompetenzliste unter Anlage 5 Teil B zur PflAPrV sich teilweise mit Kompetenzen aus der Anlage 5 Teil A zur PflAPrV zu überschneiden beziehungsweise nicht der gleichen Logik zu unterliegen, was die Entwicklung von in sich hochschuldidaktisch schlüssigen Modulen eines primärqualifizierenden Studiengangs erschwert. Es scheint zielführend, die Kompetenzen der beiden Teile A und B der Anlage 5 (pflegerische Aufgaben und heilkundliche Aufgaben in Delegation in Teil A sowie selbstständig und eigenverantwortliche Übernahme erweiterter heilkundlicher Aufgaben in Teil B) im Sinne der Personen- und Situationorientierung sowie Gesamtsteuerung des Pflegeprozesses zusammenzuführen, auf getrennte staatliche Prüfungen zu verzichten und damit insgesamt der Idee einer pflegeverantworteten Übernahme erweiterter heilkundlicher Aufgaben gerecht zu werden. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass in den Konkretisierungen der erweiterten heilkundlichen Aufgaben, zum Beispiel im Rahmen der

Festlegungen des Rahmenvertrags zu den Modellvorhaben nach § 64d SGB V, Aufgaben aufgeführt sind, die – derzeit ohne Substitution – zu den grundlegenden pflegfachlichen Aufgaben (teilweise in Delegation) gehören. Dies trifft auch zum Teil auf die Kompetenzformulierungen in Anlage 5 Teil B zur PflAPrV zu.

G 28. Zu Artikel 4a – neu – (§ 71 Absatz 5 – neu – SGB X)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

„Artikel 4a

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 71 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist außerdem zulässig, sofern sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes liegenden Aufgaben nach § 34 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes erforderlich ist.“ “

Begründung:

Nach § 34 Absatz 5 PflBG haben die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen über die Verwendung der erhaltenen Ausgleichzuweisungen Rechnung zu legen. Dabei kann die zuständige Stelle vom Träger der praktischen Ausbildung Nachweise für die Festsetzung des Ausbildungsbudgets und zur Berechnung der Ausgleichzuweisung erforderlichen Nachweise verlangen. Hierzu gehört insbesondere die Vorlage der Ausbildungsverträge.

Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung werden mit Aufschlag der sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeberbeiträge durch die zuständige Stelle ausgezahlt. Im Rahmen der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass nicht alle Träger der praktischen Ausbildung der Abrechnungspflicht nachkommen. Die hier geschaffene Übermittlungsbefugnis ermöglicht der zuständigen Stelle im Einzelfall beim zuständigen Sozialversicherungsträger einen Abgleich zwischen den ihr gemeldeten Ausbildungsverhältnissen und den tatsächlich geleisteten Entgelten. Hierdurch können unvollständige oder unrichtige Meldungen aufgedeckt und etwaige Überzahlungen zurückgefordert werden.

G 29. Zu Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe a (§ 17b Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 Buch-
stabe a KHG)

In Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe a ist in § 17b Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 50“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Fortgeltung der Berufsbezeichnung ist in § 50 PflFAssG geregelt.

G 30. Zu Artikel 7 (§ 2 Nummer 1a Buchstabe g KHG)
K

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 7

Weitere Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

In § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird dem Buchstaben g das Wort „Pflegefachassistentenperson,“ angefügt.“

Begründung:

Der Antrag hat das Ziel, die entsprechende Katalogberufe bis 31. Dezember 2030 vollständig in § 2 KHG für die Ausbildungsstätten an Krankenhäusern zu erhalten.

Die Länder haben die Ausbildung von Pflegehelferinnen, Pflegehelfern, Pflegeassistentinnen, Pflegeassistenten und Pflegefachassistenteninnen, Pflegefachassistenten sehr unterschiedlich geregelt. Dies berücksichtigt § 2 Nummer 1a Buchstabe g KHG, indem eine Aufzählung dieser Katalogberufe erfolgt, weil die jeweiligen Ausbildungsordnungen regelmäßig eine Einbeziehung der Ausbildung in den Krankenhausbetrieb notwendig machen.

§ 52 Absatz 2 PflFAssG (Übergangsvorschrift für landesrechtliche Ausbildungen) sieht die Möglichkeit vor, dass landesrechtliche Pflegehelfer- oder -(fach)assistentenausbildungen noch bis zum 31. Dezember 2027 auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften begonnen und bis zum 31. Dezember 2030 abgeschlossen werden können. Voraussetzung ist, dass dies zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten erforderlich ist. Die Länder erhalten hierzu eine Regelungskompetenz. Es ist derzeit nicht absehbar, ob die Länder von dieser weitergehenden Regelung Gebrauch machen werden. Insoweit müssen auch die entsprechenden Katalogberufe bis 31. Dezember 2030 vollständig in § 2 KHG für die Ausbildungsstätten an Krankenhäusern erhalten bleiben. Eine Ergänzung erfolgt nur um die Pflege-

fachassistentenperson für die gendergerechte Ausgestaltung gemäß Pflegefachassistentengesetz.

AIS 31. Zu Artikel 10a – neu – (§ 131a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB III)

Nach Artikel 10 ist folgender Artikel 10a einzufügen:

„Artikel 10a

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 131a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249) geändert worden ist, werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „achtzehn Monate“ ersetzt.“

Begründung:

§ 131a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ermöglicht der Arbeitsagentur für ausgewählte, abschließend aufgezählte, Weiterbildungsmaßnahmen vom Bildungsgutscheinverfahren abzusehen und stattdessen Träger im Wege eines Vergabeverfahrens mit deren Durchführung zu beauftragen. Voraussetzung für die Vergabe nach Absatz 2 Nummer 2 ist, dass die Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a und eines Berufsabschlusses führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist und die den Anforderungen des § 180 Absatz 4 entsprechen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein eigenständiges, klares und einheitliches Berufsprofil für die Pflegefachassistenten als Heilberuf im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes geschaffen. Die neue Ausbildung löst die bisherigen landesrechtlich geregelten Pflegehilfe- und Pflegeassistentenausbildungen in diesem Bereich ab. Die Ausbildung dauert in Vollzeit 18 Monate (vergleiche Artikel 1 § 5 Absatz 1 des Pflegefachassistenteneinführungsgesetzes).

Um die Ausbildung zur Pflegefachassistenten im Rahmen des § 131a SGB III fördern zu können, ist eine Anpassung der Nummer 2 erforderlich, da nach derzeit geltendem Recht eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist. Aufgrund der gesellschaftlichen Relevanz des Berufes der Pflegefachassistenten und der hohen Nachfrage nach Pflegefachassistentenkräften ist es zur Sicherung einer adäquaten Personalausstattung in den Einrichtungen angezeigt, diese Änderung vorzunehmen.

B

32. Der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

C

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.